

Ansicht Bearbeiten

Kommentierung Alters- und Hinterlassenenversicherung

Neuigkeiten im Fall Beeler (Witwerrente)

Kommentar zum Bundesgerichtsurteil 9F_20/2022 vom 8. Januar 2024



Martina Filippo, Dr. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Sozialrecht der ZHAW

Vorgeschichte

Max Beeler wurde im Alter von 41 Jahren zum Witwer und kündigte seine Stelle als Versicherungsvertreter um sich vollumfänglich der Erziehung seiner zwei kleinen Töchter zu widmen.

Beeler wehrte sich gerichtlich dagegen, denn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente einer Witwe hätte weiterbestanden. Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Wortlaut des Art. 24 Abs. 2 AHVG sei eindeutig und eine Interpretation daher weder nötig noch zulässig.

Beeler zog den Fall weiter vor Bundesgericht. Er rügte einerseits einen Verstoß gegen Art. 8 BV, andererseits eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK. Das Landesrecht sei konventionskonform auszulegen.

Das Bundesgericht argumentierte, dass mangels Ratifizierung des 1. Zusatzprotokolls der EMRK die hierauf beruhende Rechtsprechung des EGMR zur diskriminierungsfreien Gewährung von Sozialleistungen für die Schweiz nicht verbindlich sei.¹

Zwar anerkannte das Bundesgericht die Diskriminierung von Witwern gegenüber Witwen aufgrund des Geschlechts, jedoch müsse wegen Art. 190 BV die massgebende Bestimmung angewendet werden. Das Bundesgericht darf die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen zwar überprüfen und allfällige Verletzungen feststellen, kann jedoch nicht deren Anwendung untersagen.

Im Bereich der Rechte der EMRK übernimmt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine «Quasi-Verfassungsgerichtsbarkeit», weshalb Beeler an den EGMR gelangte. Er machte eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK geltend. Der EGMR befand, dass die Rüge dem Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK unterliege: Die Rente für Witwen und Witwer zielt darauf ab, den überlebenden Ehepartner vom Zwang zu befreien, eine bezahlte Tätigkeit ausüben zu müssen, um Zeit zu haben, sich um seine Kinder zu kümmern.²

In der Folge muss die Schweiz Beeler finanzielle entschädigen und sämtlichen Männern, die gegen eine fehlende Rente geklagt haben, eine Hinterlassenenrente nachzahlen. Überdies muss die Schweiz die AHV-Gesetzgebung anpassen.

Übergangsregelung

Im Nachgang an das EGMR-Urteil veröffentlichte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Übergangsregelung für laufende und künftige Witwerrenten.³ Im Oktober 2022 erliess es diese Übergangsregelung und wies die Ausgleichskassen an, Witwer mit Kindern gleich zu behandeln, wie Witwen mit Kindern, so dass die Witwerrente nicht mehr mit dem 18. Geburtstag des jüngsten Kindes erlischt.

Hinterlassenenrenten in der Vernehmlassung

Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat den Entwurf für eine Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwer- und Witwenrenten in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. März 2024, weshalb bis dato noch keine Ergebnisse der Vernehmlassung vorliegen.

Die Revisionsvorlage des Bundes⁶ soll die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten korrigieren. In der Übergangsphase nach einem Todesfall oder solange sie unterhaltsberechtigende Kinder haben, sollen Hinterbliebene nur noch vorübergehend unterstützt werden.

Konkret bedeutet das, dass Hinterbliebenen nur noch bis zum 25. Geburtstag des jüngsten Kindes eine Hinterlassenenrente ausbezahlt werden soll, es sei denn, sie betreuen ein erwachsenes Kind mit Behinderung. In diesem Fall sollen die Leistungen länger ausgerichtet werden. Sind keine unterhaltsberechtigenden Kinder vorhanden, soll nur noch Anspruch auf eine Übergangsrente von zwei Jahren bestehen.

Die Vorlage wurde scharf kritisiert: Gemäss SP⁷ fände ein «Kahlschlag» bei den Witwenrenten der AHV statt. Es werde eine riesige Summe «auf dem Buckel von Hinterlassenen gespart».⁸ Eine Gleichstellungsvorlage werde als Abbauvorlage missbraucht. Da der Bundesrat auch laufende Renten streichen wolle, sei dies insbesondere für schlechtgestellte Frauen fatal.

Neuestes Bundesgerichtsurteil im Fall Beeler

Auch der konkrete Fall von Beeler ist noch nicht abgeschlossen: Das zuständige Bundesamt für Justiz (BJ) und er konnten sich bis jetzt nicht auf Entschädigungszahlungen einigen. Beeler verlangt neben den Nachzahlungen für die ihm verwehrten Witwerrenten auch Ergänzungsleistungen und Entschädigungen für weitere Gebühren, die ihm in Folge der Witwerrenten zugestanden hätten.

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2022 ersuchte Beeler um Revision des bundesgerichtlichen Urteils und beantragt, es sei ihm unter Aufhebung des kantonalen Gerichtsurteils auch über den 1. Dezember 2010 hinaus eine Witwerrente zuzusprechen.¹⁰

Ein Revisionsverfahren vor Bundesgericht verläuft in mehreren Schritten: Zuerst prüft es die Zulässigkeit des Revisionsgesuchs. Erachtet das Bundesgericht das Revisionsgesuch als zulässig, tritt es auf das Verfahren ein und prüft, ob die Begründung des Gesuchs zutrifft. Wenn dies der Fall ist, fällt es, normalerweise in einem einzigen Urteil, nacheinander zwei verschiedene Entscheide. Im ersten hebt es das Urteil auf, das Gegenstand des Revisionsgesuchs ist, und im zweiten befindet es über die Beschwerde, mit der es sich zuvor befasst hatte (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG; E. 1.2).

Die Wiederaufnahme wirkt in dem Sinne ex tunc, als das Bundesgericht und die Verfahrensbeteiligten in jenen Zustand versetzt werden, in welchem sie sich vor der damaligen Urteilsfällung befunden hatten (E. 1.2).

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hatte erklärt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft bereit sei und sich verpflichte, dem Gesuchsteller nach Abschreibung des Verfahrens den Betrag von Fr. 63'847.- (zuzüglich Verzugszins) für die entgangenen Rentenleistungen nachzuzahlen. Der Gesuchsteller hat die Berechnung des Nachzahlungsbetrages nicht substantiiert bestritten, sondern lediglich den Ausgleich eines weitgehenden Schadens verlangt (E. 3.1).

Es bleibt spannend...

Das letzte Wort im Fall Beeler ist weder für ihn selber noch im Hinblick auf die Behebung der Diskriminierung bei den Hinterlassenenrenten noch nicht gesprochen. Eine Entschädigung hat Beeler nach wie vor nicht erhalten, auch nach Ergehen des jüngsten Urteils. Zudem gilt es, die Ergebnisse der Vernehmlassung der Teilrevision des AHVG im Bezug auf die Hinterlassenenrenten abzuwarten.

Trotzdem ist der Fall Beeler ein interessanter Fall in vielerlei Hinsicht: Er ist ein anschaulicher Anwendungsfall der beschränkten Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts. Gestützt auf Art. 190 BV darf das Bundesgericht zwar die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes feststellen, es liegt aber nicht in seiner Kompetenz, die Norm ausser Kraft zu setzen. Trotz ihrer Verfassungswidrigkeit muss die Norm angewendet werden.

1 Urteil des BGer 9C_617/2011 vom 4. Mai 2012, E. 2.1.
2 Urteil EGMR vom 20. Oktober 10/2020, Beeler gegen Schweiz, Nr. 78630/12.
3 https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/witwerrente.html.
4 https://www.schadenanwaelte.ch/witwerrente-diskriminierende-umsetzung-de...
5 Siehe https://publikationen.sg.ch/rechtsprechung-gerichte-detail/11934/ und https://publikationen.sg.ch/rechtsprechung-gerichte-detail/11932/.
6 https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99297.html.
7 https://www.sp-ps.ch/artikel/sozialabbau-bundesrat-setzt-bei-ahv-witwen...
8 https://www.srf.ch/news/schweiz/altersvorsorge-lebenslange-renten-fuer-verwitwete-soll-es-nicht-mehr-geben.
9 https://www.profamilia.ch/?view=article&id=2550&catid=18.
10 Bundesgerichtsurteil 9F_20/2022 vom 8. Januar 2024.

iusNet AR-SVR 20.02.2024

9F_20_2022.pdf